

BVÖGD



Bundesverband der Ärztinnen
und Ärzte des Öffentlichen
Gesundheitsdienstes e.V.

Dr. Johannes Nießen, 1. stellv. Vorsitzender
Bahrenfelder Str. 254 – 260, 22765 Hamburg

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 316
z.Hd. Andrea Becker
Rochusstr. 1
53107 Bonn

Stellungnahme des BVÖGD

zum Entwurf einer Bekanntmachung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungs-verordnung zum Heilpraktikergesetz (Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien)

Hamburg, den 13.10.2017

Sehr geehrte Frau Becker,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte zu dem Leitlinienentwurf zur Überprüfung der Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärter.

Dr. med. Johannes Nießen
1. stellvertretender Vorsitzende
Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte
des öffentlichen Gesundheitsdienstes1.
Bahrenfelder Str. 254 -260
22765 Hamburg
Mail:
johannes.nießen@altona.hamburg.de

Bundesgeschäftsstelle
Dr. Claudia Kaufhold
Geschäftsführerin
Manfred-von-Richthofen-Str. 19
12101 Berlin

Mail: claudia.kaufhold@bvoegd.de
Internet: <http://www.bvoegd.de>

Bank: BBBank eG
BIC: GENODE 6 1BBB
IBAN: DE 97 6609 0800 0007 8664 53

Allgemeines:

Eine Standardisierung und „Qualitätssicherung“ sowie ordnungsrechtliche Überprüfung der Gefahrenabwehr von Heilpraktikeranwärter/innen sollte auf der Basis einer Prüfung analog der Gesundheitsfachberufe erfolgen. Für die Überprüfung der einzelnen Gesundheitsfachberufe gib es im Gegensatz zur Heilpraktikerüberprüfung eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wie z.Bsp. https://www.gesetze-im-internet.de/krpflaprv_2004/KrPflAPrV.pdf.

Diese implizieren wissenschaftlich erarbeitete und regelmäßig evaluierte Ausbildungscurricula. In vielen Gesundheitsfachberufen besteht mittlerweile eine eigene wissenschaftliche Verortung im universitären Bereich.

Daher gibt es zur bundesweiten Vereinheitlichung und Standardisierung der Heilpraktikerüberprüfung neben der Schaffung neuer Berufsausbildungen wie Heilpraktiker (HP) für Naturheilkunde, HP für Akupunktur nur diese Option:

Die „Hochzonung“ der HP- Überprüfung und des Erlaubnisverfahrens von der Ebene der Kommune auf die Ebene des Landes analog der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse- aber zusätzlich mit der Erlaubniserteilung.

Bei den Kommunen bliebe dann die Überwachung - aber nur noch in Bezug auf die Hygiene.

Im Einzelnen gibt es Folgendes zu dem Leitlinienentwurf anzumerken:

1. Präambel

In der Präambel wird am Heilpraktikergesetz (HPG) und seiner ersten Durchführungsverordnung aus dem Jahre 1934 als vorkonstitutionelles Recht festgehalten. Inzwischen haben sich sowohl Medizin und Heilkunde als auch das Berufsbild des Heilpraktikers erheblich gewandelt. An dieser Stelle sei der kritische Hinweis gestattet, dass **ein neues HPG den heutigen Anforderungen des Berufslebens besser gerecht würde.**

Bei der Betrachtung der Anforderungen an das HPG spielen auch berufsethische Aspekte eine wichtige Rolle. Grundsätzlich ist es nicht mit dem ärztlichen Ethos vereinbar, die Ärzteschaft in den Gesundheitsämtern zu beauftragen, diese Überprüfung und Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung durchzuführen, wissend, dass der eigentlich im Sinne der Volksgesundheit zu erbringende wissenschaftliche Nachweis der Wirksamkeit im Sinne einer evidenzbasierten Medizin nicht erbracht ist bzw. gar nicht erbracht werden soll. Von daher ist unter Umständen sogar Schädlichkeit akzeptiert, vor allem wenn die angemessene Therapie verzögert wird oder sogar ausbleibt und dem Erwerb der Heilkundeerlaubnis keine fundierte, vorgeschriebene Ausbildung vorausgeht. Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter werden verpflichtet diese Form der Heilkunde zu legitimieren und die Überprüfungen vorzunehmen und die Erlaubnis zu erteilen.

Dementsprechend gilt es in dem Fall der Beibehaltung des HPG und der Umsetzung der avisierten Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärter/innen, in den Leitlinien qualitativ höhere Anforderungen für die Heilpraktikerüberprüfung im Sinne einer evidenzbasierten Heilkunde zu stellen.

1. Inhalte der Überprüfung:

Es erscheint problematisch die Frage der Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen der antragstellenden Person zu prüfen. Die Überprüfung kann immer nur fachlich und stichprobenartig sein. Ein Nicht-Bestehen allein aufgrund von Selbstüberschätzung ist nicht möglich, es müssen schon belegbar gravierende Mängel festzustellen sein. Somit kann der Inhalt der Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen nur sein, ob der antragstellenden Person die rechtlichen Rahmenbedingungen und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten bekannt sind.

1.5 Medizinische Fachkenntnisse

Die kursorische Aufzählung der erforderlichen medizinischen Fachkenntnisse ist unvollständig. Sie zählt lediglich die verschiedenen medizinischen Fachbereiche auf und geht hierbei nicht über die sowieso schon knappen Leitlinien aus dem Jahre 1992 hinaus, sie ist an einigen Punkten sogar eher unpräziser abgefasst.

Folgende Themen sollten noch mit aufgenommen werden:

- Grundlagenwissen über therapeutische Methoden
- meldepflichtige Infektionserkrankungen
- Aufklärungspflichten- und Haftungspflichten bei Eingriffen (HP führen oftmals folgende Eingriffe durch: z.B. Blutentnahmen, Akupunktur, Operationen, Injektionen, Infusionen, Ozontherapie etc.)
- Beratungsthemen (Ernährungsberatung, Schwangerschaftsverhütung)
- Impfen (Aktuelle Empfehlungen des RKI)
- Tod, Todeszeichen

An diesem Punkt fordern wir, dass die erforderlichen Kenntnisse detailliert beschrieben werden, z. B. im Sinne eines Gegenstandskataloges. Dies verbessert für alle Seiten die Rechtssicherheit, ermöglicht den Anwärtern eine gezielte Vorbereitung und vermeidet damit auch weitergehende Verwaltungsgerichtsverfahren.

Im gesamten Text wird stets auf die „notwendigen“ Kenntnisse abgehoben, ohne dass dieser unbestimmte Begriff präzisiert wird. Letztlich fällt die Definition der Notwendigkeit somit dem jeweiligen Amtsarzt, der die Überprüfung durchführt, zu; damit steht zu befürchten, dass künftig Verwaltungsgerichte diesen Begriff „notwendige Kenntnisse“ überprüfen werden.

1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse

Begrüßt wird, dass der künftige Heilpraktiker in der Lage sein muss, eine umfassende Anamnese zu erheben, um hieraus einen entsprechenden Diagnose- und Behandlungsvorschlag ableiten zu können. An dieser Stelle wird allerdings sehr allgemein formuliert, dass der Heilpraktiker in der Lage sein muss, die seinem Beruf „angemessenen Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden“. An dieser Stelle war die Leitlinie aus dem Jahre 1992 deutlich genauer, welche die entsprechenden Untersuchungsmethoden (z.B. Inspektion, Palpation, Blutdruckmessung, Reflexprüfung, Injektions- und Punktionstechniken) auch als solche benannte.

Die Einschränkung im Entwurf, dass nur die Methoden der Behandlung beherrscht werden müssen, welche der Anwärter als Behandlungsmöglichkeit vorschlägt, ist nicht nachvollziehbar.

Die Behandlungserlaubnis des Heilpraktikers erstreckt sich auf invasive Tätigkeiten. Diese von Heilpraktikern häufig ausgeübten invasiven Tätigkeiten müssen bezüglich korrekter Anwendungstechnik, Risiken und Kontraindikationen Inhalt der Kenntnisüberprüfung sein. Die

gewählte Formulierung erweckt den Eindruck, dass invasive Maßnahmen und alternative Techniken aus dem Behandlungsspektrum nur überprüft werden dürfen, wenn diese Teil des individuellen Behandlungsvorschlages sind. Nicht das Ausmaß der Behandlungserlaubnis, sondern die Bekundungsangaben des Anwärters werden zum Maßstab der Kenntnisüberprüfung. **Auch wenn invasive Behandlungsmethoden nicht zu jedem individuellen Behandlungssetting gehören, können und müssen diese Teil der Kenntnisüberprüfung sein.**

Gerade durch die Anwendung falscher invasiver Maßnahmen entsteht bei Heilpraktikern eine Gefahr für die individuelle Patientensicherheit.

2. Allgemeine Vorgaben zur Durchführung der Überprüfung

a. Zuständigkeiten

Eine örtliche Zentralisierung der Überprüfungen ist keine Voraussetzung für eine inhaltlich und formell einheitliche Durchführung der Überprüfung. Die räumliche Organisation sollte den Bundesländern überlassen werden.

Sinnvoll ist im Sinne der Gleichbehandlung der Antragsteller eine bundeseinheitliche Erarbeitung der schriftlichen Überprüfungsfragen.

Die Leitlinien sollten im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Kenntnisüberprüfungen eine eindeutige Vorgabe zur bundesweiten Zentralisierung der schriftlichen Überprüfung geben und nicht nur eine Kann-Bestimmung.

Bisher wird die schriftliche Überprüfung für die meisten Bundesländer seit vielen Jahren kompetent unter Federführung des Gesundheitsamtes Ansbach/Bayern erstellt. Alternativ bietet sich an diese Aufgabe von den Gesundheitsämtern zu übernehmen, die eine langjährige Erfahrung mit der Thematik haben.

c. Bestehen und Wiederholen

Neu aufgenommen im Entwurf wird die Möglichkeit, eine nicht bestandene mündlich-praktische Überprüfung einmal ohne erneute Teilnahme an der schriftlichen Kenntnisüberprüfung wiederholen zu können.

Dies irritiert insoweit, als die Gesetzesänderung im Heilpraktikerrecht politisch auch die Reaktion auf 3 Todesfälle in einer HP Praxis in Brüggen-Bracht und einer Massenvergiftung von 29 Heilpraktikern im September 2015 nahe Hamburg war. In der Gesetzesbegründung (Drucksache Deutscher Bundestag 18/10510) wird ausdrücklich auf die Entschließung der 89. Gesundheitministerkonferenz verwiesen, bei der festgestellt wurde, dass „die Anforderungen an die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikerrecht nicht mehr den Qualitätserfordernissen genügen, die aus Gründen des Patientenschutzes an die selbstständige Ausübung der Heilkunde zu stellen sind..“.

Von daher gehen wir bei gravierenden Defiziten in der mündlichen Kenntnisüberprüfung davon aus, dass eine erneute schriftliche und mündliche Kenntnisüberprüfung unbedingt fachlich notwendig ist.

d. Zulassung zu einer erneuten Überprüfung

Dringenden Regungsbedarf sehen wir bei der aktuellen bestehenden Möglichkeit, die Überprüfung unbegrenzt häufig wiederholen zu können.

Es sollte festgelegt werden, wie oft die Überprüfung wiederholt werden kann wie groß der Mindestabstand zwischen zwei Prüfungen sein soll. **Aus unserer Sicht sollte bei zweimaligem**

Nicht-Bestehen der Überprüfung eine weitere Überprüfung ausgeschlossen sein; der Mindestabstand zwischen 2 Prüfungen sollte 6 Monate betragen.

3. Der schriftliche Teil der Überprüfung

Es wird begrüßt, dass das Antwortwahlverfahren anzuwenden ist. Die hierbei zulässigen Fragetypen sollten in den Leitlinien Berücksichtigung finden und explizit genannt werden. Auch Fragen zur Ausnahme (Falschfragen), die beim IMPP (Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen) regelmäßig Verwendung finden, sollten Teil der schriftlichen Überprüfung sein. Dieser Fragetyp zur Ausnahme ist gerade bei differentialdiagnostischen Überlegungen wichtig und sollte explizit in die Leitlinien aufgenommen werden.

5. Die Überprüfung bei Antrag auf Erteilung einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis

Die Aufstockung der Prüfungszeiten und der Anzahl der Prüfungsfragen gegenüber dem ersten Leitlinienentwurf wird begrüßt.

Von einer schriftlichen Überprüfung sollte allerdings, mit Ausnahme der sektoralen Heilpraktikererlaubnis Psychotherapie, abgesehen werden.

Grundsätzlich sollte in den Leitlinien Stellung zur „Erlaubniserteilung nach Aktenlage“ genommen werden. Auch hier sollte, im Sinne der Gleichbehandlung, eine bundeseinheitliche Regelung getroffen werden und die Entscheidung und damit die Verantwortung nicht den einzelnen Gesundheitsämtern übertragen werden.

Zu den einzelnen sektoralen Heilpraktikerüberprüfungen wie folgt:

a) Psychotherapie:

Psychotherapie ist definiert als die Behandlung einer psychischen Erkrankung mittels eines psychotherapeutischen Verfahrens. Deswegen halten wir es für erforderlich, grundlegende Kenntnisse durch eine Ausbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren von dem Antragsteller zu verlangen. (Dem wird die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung dadurch gerecht, dass sie konkret den Nachweis einer Befähigung zur Behandlung psychischer Störungen verlangt).

Exemplarisch verweisen wir auf die Heilpraktikerverwaltungsvorschrift (HP-VwV) Baden-Württemberg, in der folgende Anforderungen an die Vorkenntnisse eines Antragstellers (Psychotherapie) gestellt werden:

„Die Befähigung erfordert grundlegende Kenntnisse in einem Psychotherapieverfahren, dessen Ausbildung folgenden Kriterien genügt:

1. Nachvollziehbares Therapiekonzept und Krankheitserklärungsmodell der angewendeten Methode.
2. Die Ausbildung enthält theoretische Wissensvermittlung und praktisches Training der angewendeten Methode.
3. Therapieerfahrung und Supervision.
4. Selbsterfahrung (in der Regel 40 Stunden).
5. Die Ausbildung soll mindestens einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen.

6. Es besteht ein breites Indikationsspektrum für psychische Störungen.“

Weitere allgemeine Themengebiete für die Überprüfung sollten sein:

- Entwicklungspsychologie, Grundlagen,
- Entwicklungsgeschichte der Psychiatrie
(Freud, klassische und moderne Systematik, ICD)
- Anamneseerhebung, Erhebung eines psychopathologischen Befundes
- Krankheitslehre (Krankheiten analog dem jeweilig gültigen ICD)
- Arzneimittellehre
- Psychiatrische Notfälle
- Diagnostische Verfahren
- Psychotherapeutische Verfahren
- psychiatrische Notfälle
- Dokumentation (QM)

Wir halten die Aufnahme dieser inhaltlichen Anforderungen in die Leitlinien zum Schutz psychisch kranker Menschen für unbedingt notwendig.

b) Physiotherapie und Podologie:

Bisher bestehen hier in den Bundesländern unterschiedliche Vorgehensweisen.

So wird zum Beispiel in Baden-Württemberg bisher ausschließlich eine mündlich-praktische Überprüfung durchgeführt. Dieses Verfahren hat sich bewährt und sollte aus unserer Sicht beibehalten werden. Alle Anwärter/innen haben eine dreijährige Ausbildung mit staatlicher Prüfung abgeschlossen, so dass uns eine Ausweitung mit zusätzlicher schriftlicher Überprüfung entbehrlich erscheint und den erheblichen zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigt. Auch für die Anwärter/innen wäre dies mit erhöhten Gebühren verbunden.

Regelungsbedarf sehen wir jedoch unbedingt bei der Anerkennung durchgeführter Zusatzausbildungen. Diese werden bundesweit in großer Zahl angeboten. Die Anerkennung dieser Kurse wird leider völlig uneinheitlich gehandhabt, was zu Ungerechtigkeiten und vielen Diskussionen mit Anwärter/innen und beteiligten Institutionen und Verbänden führt. Aus hiesiger Sicht sollte in den Leitlinien ein Mindeststandard (z. B. 40 UE, davon 10 UE Gesetzeskunde, ärztliche Leitung) definiert werden, bei dessen Einhaltung auf eine Kenntnisüberprüfung verzichtet werden kann.

Die diesbezügliche Verwaltungspraxis bei sektoralen Heilpraktikererlaubnissen sollte möglichst einheitlich sein und Eingang in die Leitlinien finden. Die sektorale Heilpraktikererlaubnis sollte auf die Gebiete der Psychotherapie, Physiotherapie und Podologie beschränkt sein.

Zusammenfassend unsere wichtigsten Forderungen:

- **Das Heilpraktikergesetz sollte daraufhin überprüft werden, ob es noch zeitgemäß ist.**
- **Eine Standardisierung und „Qualitätssicherung“ sowie ordnungsrechtliche Überprüfung der Gefahrenabwehr von Heilpraktikeranwärter/innen sollte auf der Basis einer Prüfung analog der Gesundheitsfachberufe erfolgen**
- **Die „Hochzonung“ der HP- Überprüfung und des Erlaubnisverfahrens sollte von der Ebene der Kommune auf die Ebene des Landes analog der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse- aber zusätzlich mit der Erlaubniserteilung erfolgen.**
- **Die Leitlinien sollten höhere Anforderungen für die Heilpraktikerüberprüfung im Sinne einer evidenzbasierten Heilkunde stellen.**
- **Die Bedingungen für Wiederholungsprüfungen müssen in die Leitlinien aufgenommen werden (wie häufig darf man wiederholen, Mindestabstand zwischen zwei Prüfungen).**
- **Die Verwendung von bundesweit einheitlichen Fragen der schriftlichen Überprüfung von Heilpraktikeranwärter/innen sollte für alle Bundesländer verpflichtend sein und wird mit Nachdruck gefordert.**
- **Die Zulassung sektoraler Heilpraktiker sollte bundesweit einheitlich geregelt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Johannes Nießen
(1. stellvertretender Vorsitzender)